

## **09.011 Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung**

- Die Berücksichtigung der Erfahrungsnote entspricht dem Prüfungsreglement (Erw. 2.3.2)
- Ein neues Angebot von Wiederholungskursen zur Verbesserung der Erfahrungsnoten ist keine unverhältnismässige Massnahme (Erw. 2.3.2)

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 20. Januar 2010

### **Aus den Erwägungen:**

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügungen geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen. Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird dadurch begründet, dass die Verantwortung für die korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie bei der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welches der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist.

2.

2.1.

Die Beschwerdeführerin macht zur Begründung ihres Antrags auf Nichtberücksichtigung der Erfahrungsnoten in den Fächern Mathematik und Volkswirtschaftslehre bzw. Berechnung der Diplomnoten durch ausschliessliche Berücksichtigung der Diplomprüfungsnoten geltend, der Bachelor- und Masterstudiengang unterscheide sich grundsätzlich vom ehemaligen Diplomstudiengang. Das Angebot der FHNW sei unfair, treuwidrig und unverhältnismässig gewesen, weil ihr die angebotenen Kurse des Bachelor-Studiengangs keine Möglichkeit geboten hätten, den für sie relevanten Prüfungsstoff vorzubereiten. Sie habe keine Möglichkeit gehabt, die Erfahrungsnoten zu verbessern, weil sie keine adäquaten Prüfungen habe ablegen können. Dies sei der Grund dafür gewesen, dass sie sich entschieden habe, sich die Erfahrungsnoten des 7. und 8. Semesters anrechnen zu lassen, obwohl diese in den Fächern Mathematik und Volkswirtschaftslehre schlecht gewesen seien.

Bei den Wiederholungsprüfungen habe sie in Mathematik die Note 3.8 und in Volkswirtschaftslehre die Note 3.9 erzielt. Durch Anrechnung der Erfahrungsnoten in diesen Fächern habe dies die Diplomnoten 3.16 und 3.5 ergeben. Ohne Anrechnung der Erfahrungsnoten hätte sie die Promotionsvoraussetzungen erfüllt.

Dadurch, dass die FHNW ihr keine Möglichkeit gegeben habe, die Erfahrungsnoten auf der Grundlage ihrer angestammten Lehrgänge zu wiederholen – wie dies bei der

Diplomprüfung der Fall gewesen sei – habe diese eine ungeeignete Massnahme getroffen und damit den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt. Im Übrigen habe die FHNW mit dem Angebot, die Erfahrungsnoten stehen zu lassen oder sie in einem Kurs zu verbessern, der nicht ihrem ursprünglichen Lehrgang entsprochen habe, auch den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt.

## 2.2.

Die FHNW begründet ihren Antrag auf Abweisung der Beschwerde damit, dass die Kurse des Bachelor-Studiengangs, in die die Beschwerdeführerin verwiesen worden war, durchaus geeignet gewesen seien, dem Anspruch auf Verbesserung der Erfahrungsnoten zu genügen. Dies zeige auch das Beispiel dreier Studierender, die ebenfalls das Diplom 2008 nicht bestanden hatten. Eine Nichtberücksichtigung der Erfahrungsnoten bei der Beschwerdeführerin würde dem Gebot der Gleichbehandlung widersprechen.

Es sei der Beschwerdeführerin im Übrigen bei der Entscheidung, die Erfahrungsnoten stehen zu lassen, bekannt gewesen wie die Endnoten berechnet würden. Ausserdem treffe es nicht zu, dass die Beschwerdeführerin nur wegen der ungenügenden Erfahrungsnoten das Diplom nicht bestanden habe.

## 2.3.

### 2.3.1

Die Beschwerdeführerin besuchte familien- bzw. berufsbegleitend den Studiengang Betriebsökonomie an der Fachhochschule Nordwestschweiz. Es galt für sie demnach bis zum Abschluss ihres Studiengangs die Verordnung über den Diplomstudiengang Betriebsökonomie vom 10. Juli 2002 (AFHV Betriebsökonomie), obwohl im Oktober 2005 der Studiengang Bachelor of Science in Betriebsökonomie begonnen hatte. Die Beschwerdeführerin unterstand somit auch ab 2008 nicht der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor auf Science in Betriebsökonomie vom 23. Oktober 2006, wie die Vorinstanz FHNW behauptet, sondern es gelangten für eine allfällige Wiederholung des Diploms weiterhin die Bestimmungen der AFHV Betriebsökonomie zur Anwendung.

Gemäss § 14 dieser Verordnung kann der betreffende Prüfungsteil einmal wiederholt werden, wenn eine Promotion nicht erteilt wird. Kann die Promotion auch nach der Wiederholung nicht erteilt werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang. Nach § 15 Abs. 1 AFHV ist die Prüfung als Ganzes zu wiederholen. In begründeten Fällen kann das für die Prüfung zuständige Organ einzelne Prüfungsteile erlassen (Abs. 2). Nach § 16 Abs. 2 AFHV Betriebsökonomie ist bei der Wiederholung eines Diploms der Besuch der Lehrveranstaltung freiwillig. Für die nicht wiederholten Lehrveranstaltungen sind die Erfahrungsnoten des vorangegangenen Studienjahres auch für die Promotion massgebend.

Aus den Unterlagen (Schreiben vom 28. August 2008) geht hervor, dass die Hochschulleitung denjenigen Studierenden, welche die Diplomprüfung 2008 nicht bestanden hatten, die Wiederholung der Prüfungen im Jahre 2009 zu den gleichen

Bedingungen wie die abgelegte Prüfung angeboten hat. Die Wiederholung der Diplomprüfungen entsprach der AFHV Betriebsökonomie und war somit absolut korrekt.

### 2.3.2

Das Prüfungsreglement für den berufs- und familienbegleitenden Diplomstudiengang Betriebsökonomie, welches von der Hochschulleitung, gestützt auf die AFHV, erlassen worden ist, sieht unter dem Titel "C. Diplomprüfung, Ziffer 5. Diplomprüfungen allgemein" vor, dass die Diplomnoten jedes Faches als arithmetisches Mittel der vorhandenen Noten (Erfahrungsnote 4. - 6. Semester / Erfahrungsnote 7. - 8. Semester / Diplomprüfungsnote), gerundet auf eine halbe Note, berechnet wird. Die Erfahrungsnoten sind somit ausdrücklich Bestandteil der Diplomnote. Das Angebot, die Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Diplomnote zu besuchen oder eine neue Erfahrungsnote durch Absolvierung einer Kursschlussprüfung ohne Kursbesuch zu schreiben bzw. die alten Erfahrungsnoten anrechnen zu lassen, entsprach durchaus den oben zitierten Bestimmungen der AFHV Betriebsökonomie und dem Prüfungsreglement.

Da sich das Kursangebot mit dem Wechsel vom Diplomstudiengang zum Bachelor- bzw. Masterstudiengang verändert hatte, war eine Wiederholung der gleichen Kurse nicht mehr möglich. Zur Verbesserung der Erfahrungsnote bot die Hochschulleitung deshalb Kurse aus dem Bachelorstudiengang an.

Von einer unverhältnismässigen Massnahme kann beim Angebot dieser Kurse aus dem Bachelorstudiengang nicht die Rede sein, da diese Kurse der Verbesserung der Erfahrungsnoten dienten und durchaus geeignet waren, diese zu verbessern, insbesondere wenn die Beschwerdeführerin die Lehrveranstaltungen, welche an 4 – 6 Halbtagen stattfanden, besucht hätte. Dies zeigt auch das Beispiel der zwei Studierenden, die die Erfahrungsnote mit einer Modulschlussprüfung verbessert und damit die Diplomprüfung in der Wiederholung bestanden haben. Dass die angebotenen Kurse schwieriger zu absolvieren waren, wie die vorangegangenen, wird von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht geltend gemacht. Sie bezweifelt im Gegenteil die Gleichwertigkeit des Bachelorstudienganges mit dem früheren Diplomstudiengang. Wenn dem so wäre, so hätte sie mit dem Besuch der Kurse des Bachelorstudienganges sogar einfacher bessere Erfahrungsnoten erreichen können. Auch unter diesem Aspekt kann im Angebot der Schule keine Treuwidrigkeit erkannt werden.

### 2.4

...

3.

...